



Vollmacht

Vollmachtgeber	
Finanzamt	
Steuernummer	

Ich/Wir erteilen hiermit der DL Digital Lohn GmbH (genannt Lohnbüro), Hermann-Hesse-Str. 58 in 13156 Berlin, folgende Vollmacht(en):

Vertretungsvollmacht I (allgemein) :

Diese allgemeine Vertretungsvollmacht betrifft meine/unsere Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden, Kreditinstituten und sonstigen Institutionen. Sie erstreckt sich auf die Abgabe verbindlicher Erklärungen und auf die Stellung von Anträgen in Bezug auf meine/unsere steuerlichen Angelegenheiten. Sie berechtigt ebenfalls zu Auskunftersuchen bei Kreditinstituten, Versicherungen und sonstigen Institutionen, damit von dort sämtliche gewünschten Auskünfte direkt an das Lohnbüro erteilt werden können. Die Vollmacht umfasst nicht das Recht zur Vertretung vor Finanzgerichten. Soweit erforderlich, wird eine Prozessvollmacht gesondert erteilt.

Vertretungsvollmacht II :

Diese spezielle Vollmacht erstreckt sich auf die Abgabe von in meinem/ unserem Auftrag unterschriebenen Steuer- und Sozialversicherungsanmeldungen sowie auf die Vertretung gegenüber Krankenkassen, DRV, Versorgungskassen, Sozialkassen und sonstigen Sozialversicherungsträgern in renten- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der Abgabe verbindlicher Erklärungen und auf die Stellung von Anträgen, sowie auf die Führung von Einspruchs- oder Rechtsbehelfsverfahren.

Empfangsvollmacht:

Die Empfangsvollmacht betrifft die Berechtigung, in allen Verfahren bei Finanzämtern, Steuer- und sonstigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Gerichten rechtsverbindliche Erklärungen sowie Zustellungen und Bekanntgaben entgegenzunehmen, soweit sie jeweils im Zusammenhang mit dem Besteuerungs- oder Sozialversicherungsverfahren stehen oder Auswirkungen darauf haben. Der Bevollmächtigte ist außerdem befugt, Steuererstattungen und Steuervergütungen entgegen zu nehmen. Diese Vollmacht gilt auch für Einspruchsverfahren. Zustellungen, die statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 8 VwZG), sollen nur an den benannten Bevollmächtigten bewirkt werden.

Erlaubnis:

Sofern ich/ wir dem Lohnbüro zur Zahlung seiner Honorarrechnungen keine Bankeinzugsermächtigung erteile(n), erkläre(n) ich mich/ wir uns damit einverstanden, dass das Lohnbüro zu meinen/ unseren Lasten nach eigenem Ermessen Dritte mit der Einziehung seiner Forderungen beauftragen oder dass es sich seine Honorarrechnungen im Wege des echten oder unechten Factoring vergüten lassen darf (z.B. über die Verrechnungsstelle für Steuerberater oder andere dafür geeignete Unternehmen).

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Auftraggeber(s)

ggf. weitere erforderliche Unterschrift(en)

Bei Gesellschaften ist das Formular von dem allein- oder den gemeinsam vertretungsberechtigten Gesellschaftern zu unterschreiben.

Vollmacht

Vollmachtgeber	
Finanzamt	
Steuernummer	

Ich/Wir erteilen hiermit der DL Digital Lohn GmbH (genannt Lohnbüro), Hermann-Hesse-Str. 58 in 13156 Berlin, folgende Vollmacht(en):

Vertretungsvollmacht I (allgemein) :

Diese allgemeine Vertretungsvollmacht betrifft meine/unsere Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden, Kreditinstituten und sonstigen Institutionen. Sie erstreckt sich auf die Abgabe verbindlicher Erklärungen und auf die Stellung von Anträgen in Bezug auf meine/unsere steuerlichen Angelegenheiten. Sie berechtigt ebenfalls zu Auskunftersuchen bei Kreditinstituten, Versicherungen und sonstigen Institutionen, damit von dort sämtliche gewünschten Auskünfte direkt an das Lohnbüro erteilt werden können. Die Vollmacht umfasst nicht das Recht zur Vertretung vor Finanzgerichten. Soweit erforderlich, wird eine Prozessvollmacht gesondert erteilt.

Vertretungsvollmacht II :

Diese spezielle Vollmacht erstreckt sich auf die Abgabe von in meinem/ unserem Auftrag unterschriebenen Steuer- und Sozialversicherungsanmeldungen sowie auf die Vertretung gegenüber Krankenkassen, DRV, Versorgungskassen, Sozialkassen und sonstigen Sozialversicherungsträgern in renten- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der Abgabe verbindlicher Erklärungen und auf die Stellung von Anträgen, sowie auf die Führung von Einspruchs- oder Rechtsbehelfsverfahren.

Empfangsvollmacht:

Die Empfangsvollmacht betrifft die Berechtigung, in allen Verfahren bei Finanzämtern, Steuer- und sonstigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Gerichten rechtsverbindliche Erklärungen sowie Zustellungen und Bekanntgaben entgegenzunehmen, soweit sie jeweils im Zusammenhang mit dem Besteuerungs- oder Sozialversicherungsverfahren stehen oder Auswirkungen darauf haben. Der Bevollmächtigte ist außerdem befugt, Steuererstattungen und Steuervergütungen entgegen zu nehmen. Diese Vollmacht gilt auch für Einspruchsverfahren. Zustellungen, die statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 8 VwZG), sollen nur an den benannten Bevollmächtigten bewirkt werden.

Erlaubnis:

Sofern ich/ wir dem Lohnbüro zur Zahlung seiner Honorarrechnungen keine Bankeinzugsermächtigung erteile(n), erkläre(n) ich mich/ wir uns damit einverstanden, dass das Lohnbüro zu meinen/ unseren Lasten nach eigenem Ermessen Dritte mit der Einziehung seiner Forderungen beauftragen oder dass es sich seine Honorarrechnungen im Wege des echten oder unechten Factoring vergüten lassen darf (z.B. über die Verrechnungsstelle für Steuerberater oder andere dafür geeignete Unternehmen).

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Auftraggeber(s)

ggf. weitere erforderliche Unterschrift(en)

**Bei Gesellschaften ist das Formular von dem allein- oder den gemeinsam vertretungsberechtigten
Gesellschaftern zu unterschreiben**

Hinweise zur Erteilung von Vollmachten

Zur allgemeinen Vertretungsvollmacht

Diese Vollmacht erlaubt es dem Lohnbüro insbesondere, im Laufe des Veranlagungsverfahrens bei verschiedenen Stellen Auskünfte einzuholen und auf Fragen des Finanzamtes direkt und unmittelbar mit rechtsverbindlicher Wirkung für den/die Steuerpflichtigen zu antworten, ggf. Anträge zu stellen oder zu ändern und Erklärungen abzugeben. Diese Vollmacht dient der Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens und vermeidet permanente zeitintensive Rückfragen und Absprachen mit dem/den Steuerpflichtigen. Wesentliche Entscheidungen, die erhebliche Folgewirkungen für den/die Steuerpflichtigen haben, wird das Lohnbüro jedoch i.d.R. nicht selbst treffen, sondern zuvor Rücksprache mit dem/den Steuerpflichtigen halten.

Zur Vertretungsvollmacht II (bei Finanz- und Lohnbuchhaltungsmandaten)

Diese Vollmacht dient der reibungslosen Abwicklung des Meldewesens. Lohnsteuervoranmeldungen, Sozialversicherungsmeldungen, An- und Abmeldungen etc. können vom Lohnbüro unterschrieben und unter Ausnutzung der möglichen Fristen bei den jeweiligen Ämtern oder Institutionen abgegeben werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Bankeinzugsermächtigungen für die Krankenkassen braucht der Steuerpflichtige praktisch selbst nicht tätig zu werden. Dies vereinfacht die gesamte Abwicklung sehr und mindert den permanenten Zeitdruck für alle Beteiligten. Des weiteren erlaubt die Vollmacht, insbesondere in Folge von Sozialversicherungsprüfungen, mit Sozialversicherungsträgern zu korrespondieren und erforderlichenfalls Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen.

Zur Empfangsvollmacht

Wir erleben es immer wieder, dass Steuerpflichtige Ihre Steuerbescheide zu spät -also erst nach Ablauf der Einspruchsfrist- vorlegen. Sind die Steuerbescheide zu Ungunsten der Steuerpflichtigen fehlerhaft, besteht in den meisten Fällen keinerlei Möglichkeit mehr, eine Änderung der Steuerfestsetzung herbeizuführen. Das ist dann ärgerlich, wenn zu geringe Erstattungsbeträge oder zu hohe Nachzahlungsbeträge festgesetzt wurden. Es kann aber auch, je nach Sachlage, viel weitreichendere (zeitliche) und schwerwiegendere (finanzielle) Folgen für den Steuerpflichtigen haben, als nur geringe Zahlendifferenzen, da Steuerbescheide auch Wirkungen für die Zukunft entfalten können.

Aus diesem Grund empfehlen wir, sicherheitshalber dem Lohnbüro eine Empfangsvollmacht zu erteilen. Dies hat zur Folge, dass das Finanzamt Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte direkt an das Lohnbüro schickt. So ist grundsätzlich gewährleistet, dass keine Fristen versäumt werden. Erhaltene Steuerbescheide können sofort geprüft und ggf. durch Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist angefochten werden. Auf andere Verwaltungsakte und Schreiben des Finanzamtes kann sachgerecht reagiert werden. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass die **Prüfung eines Steuerbescheids gebührenpflichtig** ist (da durchschnittlich 20 bis 30 Minuten Arbeitszeit dafür erforderlich sind) und z.Z. pauschal mit **€ 15,00 zzgl. USt** in Rechnung gestellt wird (betroffen sind insbesondere die Basis- Steuerbescheide, wie ESt, KSt, GewSt, USt, GuE, etc). Sollte keine Empfangsvollmacht erteilt werden, werden die Steuerbescheide direkt vom Finanzamt ungeprüft an den Steuerpflichtigen versandt. In diesem Fall kann das Lohnbüro selbstverständlich keine Verantwortung für Rechtsfehler in den Steuerbescheiden übernehmen. Hierfür bitten wir bereits jetzt um Verständnis. Analog verhält es sich mit Bescheiden der Sozialversicherungsträger.

Zur Erlaubnis des Forderungsmanagements durch Dritte

Die **grundsätzliche Art** der Zahlung der Honorarrechnungen ist der **Bankeinzug**. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, hat die Bezahlung der Leistungen innerhalb einer gesetzten Zahlungsfrist zu erfolgen (i.d.R. 10 Tage nach Rechnungsdatum). Die Kontrolle der Zahlungseingänge und insbesondere ein eventuell erforderlich werdendes Mahnwesen binden erheblich Zeit und sind folglich kostenintensiv. Alternativ macht es der Forderungseinzug durch Dritte oder der Forderungsverkauf (Factoring) dem Lohnbüro möglich, sein Honorar zeitnah zu erhalten – schließlich hat es seine Leistung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung schon erbracht. Im Gegenzug wird der Rechnungsbetrag durch den Dritten bzw. durch den Forderungserwerber beim Rechnungsempfänger angefordert. Dieser Weg löst i.d.R. zusätzliche Kosten aus, die je nach Ausgestaltung entweder das Lohnbüro selbst oder der Rechnungsempfänger zu tragen haben wird. Um dies zu vermeiden, sollte von vornherein eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.